

- b) die Anweisung, wie ein gesunder Fuß beschaffen sein soll, mit Angabe der Mittel, wie derselbe möglichst in diesem gesunden Zustande zu erhalten ist;
- c) die Angabe und Erklärung der krankhaften Abweichungen des Fußes und der Mittel, wie solche wieder zu verbessern oder doch für den Dienst des Thieres möglichst unschädlich zu machen sind;
- d) die Anweisungen in den Grundrissen des Fußbeschlags, soweit sie einem angehenden Fußschmidt nöthig sind, sowohl für gesunde, als kranke Hufe und nach den verschiedenen Bestimmungen des Thieres zum Ziehen, Tragen &c.
- e) die praktische Anleitung zum Ausrotzen der Hufe, zu Fertigung der Eisen und der Nägel und zur Auflegung der Eisen bei gesunden Hufen sowohl, als bei abweichenden und kranken Hufen;
- f) die Anweisung zur Fertigung der zweckmäßigsten Werkzeuge, die ein geschickter Fußschmidt braucht.

Um diesen Unterricht mit möglichstem Nutzen für den Lernenden zu ertheilen, hat der Landthierarzt dafür zu sorgen, daß er sich im Besitze eines Apparats von gesunden und kranken Hufen jeder Art befinde, und die dazu gehörigen Eisen und Nägel vorhanden seien, um das Vorgetragene recht anschaulich und faßlich zu machen.

Derselbe hat ferner darüber sorgfältig zu wachen, daß die Schmiede die regelwidrigen Hufe in Natur oder in Nachformung sammeln, die dazu passenden Beschläge anfertigen und solche zum künftigen Gebrauche in ihrer Werkstatt aufbewahren.

#### §. 8.

Der Landthierarzt hat die Kontrolle über den Fußbeschlag rücksichtlich aller konzessionirten Fußschmidtmeister, und es sind von ihm die hierbei etwa wahrgenommenen Mängel sofort dem Physikus anzuzeigen.

#### §. 9.

Außer von dem Landthierarzte darf die Behandlung kranker Thiere im hiesigen Fürstenthume Gera, nur von hier konzessionirten Thierärzten ausgeübt werden.

#### §. 10.

Die Thierärzte haben mit der Apotheker-Ordnung sich genau bekannt zu machen, die bei ihnen vorräthigen Drogen und Arzneien in reinlichen wohl verschlossenen Gefäßen aufzubewahren und die Medicamente nach dem Medizinalgewichte zu bestimmen, übrigenß aber zu jeder Zeit den Revisionen ihrer Geschäftsführung und Arzneikörper durch den Physikus sich willig zu unterwerfen und dessen Anordnungen unweigerlich zu befolgen.

#### §. 11.

Jeder Thierarzt ist verpflichtet, ein Journal zu halten, in welches er den Namen